

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.II/1-2623/25-1969

Wien, am 2. Dezember 1969

Gesetzesbeschluß des NÖ. Landtages vom 26. Juni 1969, mit dem Bestimmungen über den Betrieb von Gemeindewasserleitungen und die Einhebung von Abgaben hierfür erlassen werden (NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1969);
Beharrungsbeschluß.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

2. DEZ. 1969

Eing.

Zl.: 5441 Kom. H.

H o h e r L a n d t a g !

Das Bundeskanzleramt hat im Verfahren nach Art.98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, mit Schreiben vom 19. August 1969, Zl. 54363-2c/69, bekanntgegeben:

"Die Bundesregierung hat beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 26. Juni 1969, mit dem Bestimmungen über den Betrieb von Gemeindewasserleitungen und die Einhebung von Abgaben hierfür erlassen werden (NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1969), gemäß Art.98 Abs.2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929

E i n s p r u c h

zu erheben.

B e g r ü n d u n g :

1. Die Bundesgesetzgebung hat im § 15 Abs.3 lit.d des Finanzausgleichsgesetzes 1967, BGBl.Nr.2, die Gemeinden ermächtigt, durch Beschluß der Gemeindevertretung Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, mit Ausnahme von Weg- und Brückenmauten, auszuschreiben. Die Landesgesetzgebung darf die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, nicht zum Gegenstand anderer Abgaben

machen. Diese Benützung muß als Abgabentatbestand der Einhebung von Gebühren im Sinne des § 15 Abs.3 lit.d des Finanzausgleichsgesetzes 1967 vorbehalten bleiben. Gebühren im Sinne dieser Gesetzesstelle sind Abgaben, die durch das Merkmal der Verhältnismäßigkeit zwischen dem geschuldeten Abgabebetrag und der Leistung der Gemeinde gekennzeichnet sind (vgl. Verfassungsgerichtshofurteil, Slg.Nr.4174/1962). Die Mindestwassergebühr im Sinne des § 11 Abs.3 des Gesetzesbeschlusses ist, obwohl sie an den im § 15 Abs.3 lit.d des Finanzausgleichsgesetzes 1967 festgelegten Abgabentatbestand anknüpft, keine Abgabe, die das Merkmal der Verhältnismäßigkeit aufweist. Daran ändert auch die im letzten Satz des § 11 Abs.3 getroffene Regelung nichts, denn der Abgabenschuldner kann durchaus nicht daran interessiert sein, die Wassermenge zu beziehen, die der Gemeinderat der Berechnung der Mindestgebühr zugrundegelegt hat. Der § 11 Abs.3 des Gesetzesbeschlusses steht somit mit § 13 Abs.3 lit.d des Finanzausgleichsgesetzes 1967 und zugleich mit dessen verfassungsgesetzlicher Grundlage, nämlich mit § 7 Abs.5 F.-VG.1948, im Widerspruch.

2. Nach § 19 Abs.1 des Gesetzesbeschlusses tritt das Niederösterreichische Gemeindewasserleitungsgesetz mit 31.12.1969 außer Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verlieren die Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz ihre gesetzliche Grundlage. Die Bestimmung des § 19 Abs.4 setzt stillschweigend fest, daß diese Durchführungsverordnungen als solche weiterhin gelten sollen. Dies widerspricht den Bestimmungen des Art.18 Abs.2 B.-VG., wonach Verordnungen von den Verwaltungsbehörden zu erlassen sind, sowie dem 1.Satz des Art.95 Abs.1 B.-VG., wonach von den Landtagen die Gesetzgebung auszuüben ist, den Landtagen jedoch kein Ordnungsrecht zusteht."

Der unter Z.1 angeführte Einspruchsgrund bezieht sich auf die Bestimmungen des § 7 Abs.5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr.45, und auf den in seiner Ausführung erlassenen § 15 Abs.3 lit.d des Finanzausgleichsgesetzes 1967, BGBl.Nr.2,

Im § 15 Abs.3 lit.a FAG.1967 werden die Gemeinden ermächtigt, durch Beschluß der Gemeindevertretung (vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber) Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, mit Ausnahme von Weg- und Brückenmauten auszuschreiben.

Es ist unbestreitbar, daß nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes diese Gebühren durch das Merkmal der Verhältnismäßigkeit zwischen dem geschuldeten Abgabebetrag und der Leistung der Gemeinde gekennzeichnet sein müssen.

Die Bundesregierung vertritt nun hinsichtlich der im § 11 Abs.3 des beeinspruchten Gesetzesbeschlusses vorgesehenen Mindestwassergebühr die Meinung, daß diese keine andere Abgabe als eine Gebühr im Sinne des § 15 Abs.3 lit.d FAG.1967 sein könne und, weil diese Mindestwassergebühr die Merkmale der Verhältnismäßigkeit vermissen läßt, verfassungswidrig sei.

Dieser Meinung vermag die NÖ. Landesregierung aus folgenden Überlegungen nicht zu folgen:

1. Durch § 8 Abs.5 F.-VG.1948 wird es der Landesgesetzgebung ermöglicht, die Gemeinden zu ermächtigen, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu erheben. Bei der im § 11 Abs.3 des beeinspruchten Gesetzesbeschlusses vorgesehenen Regelung handelt es sich um eine an die Gemeinden erteilte Ermächtigung im Sinne dieses § 8 Abs.5 F.-VG.1948.

Sollte dagegen eingewendet werden, daß auf diese Ermächtigung nirgends hingewiesen wird, so ist diesem Vorbringen entgegenzuhalten, daß mit keiner Bestimmung des Bundes-Verfassungsgesetzes oder des Finanz-Verfassungsgesetzes ein solcher Hinweis vorgeschrieben wird - was übrigens auch der Bundesgesetzgeber im Einleitungssatz zu § 15 Abs.3 FAG.1967 nicht macht - und die Ermächtigung aus dem für diese Gesetzesstelle gewählten Wortlaut wohl bei einigem Willen herausgelesen werden kann. Dazu ist aber noch zu bemerken, daß die in ständiger Rechtsprechung vom Verfassungsgerichtshof vertretene Ansicht, daß Gesetze im Zweifelsfalle verfassungskonform auszulegen sind, sinngemäß auch hier hätte berücksichtigt werden sollen.

Die vorgesehene landesgesetzliche Regelung enthält die Wesensmerkmale einer Abgabe - auf die Benennung kommt es wohl nicht so sehr an - und insbesondere auch ihr zulässiges Höchstausmaß.

Die Behauptung in der Begründung des Einspruches, daß die Landesgesetzgebung die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, nicht

zum Gegenstand anderer Abgaben machen darf, ist an sich durch nichts bewiesen. Die Landesregierung vermag den Bestimmungen des § 6 F.-VG.1948, in dem die Haupt- und Unterformen der Abgaben festgelegt werden, ein solches Verbot nicht zu entnehmen. Aus diesem Grunde ist die vorgesehene landesgesetzliche Regelung durchaus möglich und widerspricht insoferne keiner verfassungsgesetzlichen Vorschrift.

2. Wenn man entgegen den Ausführungen unter der obigen Z.1 glaubt, daß die Mindestwassergebühr trotzdem nicht als eine Abgabe auf Grund einer Ermächtigung nach § 8 Abs.5 F.-VG.1948 angesehen werden könne, weil es sich - abgeleitet aus der Bezeichnung "Mindestwassergebühr" - nur um eine Gebühr im Sinne des § 15 Abs.3 lit.d FAG.1967 handeln könne, so ist hier jedenfalls eine weitergehende Ermächtigung im Sinne des Einleitungssatzes zu § 15 Abs.3 FAG.1967 gegeben.

Wie sollte sonst bei einer "Gebühr" eine weitergehende Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber aussehen, wenn nicht so, daß von dem grundsätzlich geltenden Gebot der Verhältnismäßigkeit abgegangen wird? Der Landesgesetzgeber ermächtigt eben über das Gebot der Verhältnismäßigkeit hinausgehend, also weitergehend die Gemeinden, während der ersten sechs Jahre nach der Inbetriebnahme der Gemeindewasserleitung durch Verordnung eine Mindestwassergebühr auszusprechen und setzt als Grenze jenen Betrag fest, der sich bei einem Verbrauch von 10 m³ Wasser ergäbe.

Durch diese Vorgangsweise wird der die weitergehende Ermächtigung aussprechende Landesgesetzgeber auch hier dem im § 8 Abs.5 zweiter Satz F.-VG.1948 ausgesprochenen Auftrag gerecht.

Durch den unter Z.2 enthaltenen Einspruchsgrund wird zum Ausdruck gebracht, daß der Landesgesetzgeber mit der im § 19 Abs.4 des beeinspruchten Gesetzesbeschlusses enthaltenen Regelung als Verordnungsgeber auftritt. Die Landtage seien nämlich nicht berechtigt, Verordnungen zu erlassen.

Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Vorbild für die zum Einspruchsgrund erklärte Bestimmung ist die im § 15 Abs.2 FAG.1967 enthaltene Regelung, nach welcher die Gemeinden ermächtigt werden, die Hebesätze für die Grundsteuer bis spätestens

30. Juni eines jeden Jahres mit Rückwirkung auf den Beginn des Haushaltsjahres einmal abändern zu dürfen.

Mit der im Einspruch bezeichneten Regelung des § 19 Abs. 4 des Gesetzesbeschlusses sollte keine andere Regelung getroffen werden, als daß die zur Anpassung an die neue Rechtslage erforderlichen Verordnungen bis zum 30. Juni 1970 erlassen werden können. Daß diese "Anpassungsverordnungen" sodann mit Rückwirkung auf den Beginn des Haushaltsjahres 1970 in Kraft gesetzt werden dürfen, ergibt sich aus dem Sinn der vorgesehenen Regelung. Es ist doch zweifellos richtig, daß den Gemeindevertretungen nicht zugemutet werden kann, eine Durchführungsverordnung zu einem Landesgesetz, welches durch ein neues Landesgesetz außer Kraft gesetzt wird, aber materiell nahezu keine Änderung bringt und erst verhältnismäßig spät im Landesgesetzblatt kundgemacht wird, bereits zu einem Zeitpunkt zu erlassen, zu dem die erforderlichen Vorarbeiten noch nicht durchgeführt werden konnten. Aus diesem Grunde mußte eine gewisse Übergangsfrist vorgesehen werden. Diese Übergangsfrist erschien vor allem deshalb unbedenklich, weil nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eine Verordnung dann nicht gesetzwidrig wird, wenn die gesetzliche Grundlage formell abgeändert wird, materiell aber unverändert bleibt. Sollte diese Vorgangsweise trotzdem bedenklich sein, dann müßte aus den gleichen Erwägungen es bedenklich sein, bei einem neu erlassenen Gesetz es dem Ordnungsgeber durch eine entsprechende Bestimmung zu gestatten, Durchführungsverordnungen noch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu erlassen. Auch dies würde der Erlassung einer Verordnung durch den Gesetzgeber gleichgehalten werden müssen.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen: Der Hohe Landtag wolle den Gesetzesbeschluß des NÖ. Landtages vom 26. Juni 1969, mit dem Bestimmungen über den Betrieb von Gemeindegewässerleitungen und die Einhebung von Abgaben hierfür erlassen werden (NÖ. Gemeindegewässerleitungsgesetz 1969), gemäß Art. 98 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 im Zusammenhang mit § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 bzw.

gemäß Art.22 Abs.2 des Landes- Verfassungsgesetzes in der Fassung
von 1930 wiederholen.

NÖ. Landesregierung:

C z e t t e l

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Ruch